

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für das Finanzamt

Dieser Beleg kann für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 200 € zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EstDV verwendet werden, um Zuwendungen an Muslimisches Familienbildungszentrum – MINA e.V. steuerlich geltend zu machen.

Für Zuwendungen über 200 € ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen gerne auf Wunsch ausstellen. Bitte richten Sie dazu Ihre Anfrage an: anmeldung@mina-duisburg.de.

Muslimisches Familienbildungszentrum – MINA e.V. ist wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke, Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Altenhilfe, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, Förderung des Schutzes von Ehe und Familie nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Duisburg-Süd, Steuernummer 109/5849/0631 vom 12.6.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GeWStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7, 19 Abgabenordnung verwendet werden.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke gespendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.